

Wie bereits in der Beschlussvorlage 1264/2013 ausgeführt, sinken die Schülerzahlen aufgrund des demographischen Wandels deutlich. Nach der verwaltungsinternen Auswertung, die auf den Daten des Einwohnermeldeprogramms beruhen, werden in die Eingangsklassen des Schuljahres 2015/2016 prognostiziert 142 Schüler/innen eingeschult, gefolgt von 163 Kindern im Schuljahr 2016/2017 sowie 146, 150 bzw. 166 der Jahre 2017 bis 2019.

Nach der geltenden Rechtslage, insbesondere infolge des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes, bedeutet dies, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht wie bisher acht sondern voraussichtlich nur noch sechs Eingangsklassen gebildet werden können. Dabei wird unter Fortschreibung des derzeit gültigen Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der dazu ergangenen Verordnungen, der Wert von 142 durch 23 geteilt. Der daraus resultierende Quotient von 6,17 stellt die zu bildende Anzahl von Eingangsklassen, die sog. „kommunale Klassenrichtzahl“, dar. Für die Folgejahre schwankt der Wert in einer Bandbreite zwischen 7,2 und 6,3, sofern überhaupt alle schulpflichtigen Kinder an einer Bergneustädter Grundschule angemeldet werden.

Von der im Frühjahr 2013 durch den Rat der Stadt Bergneustadt einberufenen Arbeitsgruppe „Schulentwicklung“ wird die Aufrechterhaltung von drei Grundschulstandorten, in den Ortsteilen Hackenberg und Wiedenest sowie im Stadtzentrum, präferiert. Dies soll sicherstellen, dass möglichst jedes Kind wohnortnah beschult werden kann; die landesrechtlichen Vorschriften und Absichtsbekundungen zu dem Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ sind hierfür ausschlaggebend. In die Entscheidungsfindung einbezogen wurden auch die Expertenmeinungen, welche die Zweizügigkeit einer Grundschule für einen reibungslosen Schulbetrieb als Mindestmaß ansehen.

Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Schulausschuss- und Ratssitzung vom 08.01.2014 fand ein weiterer Erörterungstermin der Arbeitsgruppe Schulentwicklung mit den Grundschulleitungen, den Elternvertretern der jeweiligen Grundschulen, den Fraktionsvorsitzenden und der unteren Schulaufsichtsbehörde am 23.01.2014 statt. Die maßgebenden Argumente zur Entscheidungsfindung aus dieser Sitzung werden wie folgt dargelegt:

Aus schulfachlicher Sicht wird von der Bildung eines Grundschulverbundes an zwei nicht-benachbarten Standorten dringend abgeraten. Die Schulrätin für den Primarbereich, Frau Freund, benennt hierfür die Belastungen des gemeinsamen Lehrerkollegiums und der Schulleitung aufgrund von Pendelzeiten zwischen den beiden Standorten im Rahmen der Unterrichtserteilung und –organisation sowie die zusätzlichen administrativen Arbeiten, die sich aus einem weiter entfernten Teilstandort ergeben. Unter Würdigung der Stellungnahme der unteren Schulaufsichtsbehörde werden in den nachfolgenden Ausführungen Grundschulverbünde in der vorbezeichneten Art nicht weiter betrachtet.

Die Festlegung einer Einzigigkeit an der GGS Wiedenest würde nach Ansicht der KGS-Vertreter die Möglichkeit eröffnen, einen dreizügigen Grundschulverbund am Standort Bursten einzurichten, bei dem der bekenntnisgeprägte Teilstandort einzügig fortgeführt werden könnte. Dies würde dem Elternwillen, eine Beschulungsmöglichkeit wählen zu können, welche nach den Grundsätzen des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses unterrichtet und erzieht, entsprechen.

Neben der Möglichkeit eines dreizügigen Grundschulverbundes ist die des zweizügigen Verbundes zu nennen, die daraus folgend aus einem jeweils einzügigen Hauptstandort und bekenntnisgeprägten Teilstandort besteht. Die AG Schulentwicklung hat mehrfach die Befürchtung geäußert, dass die Klassenbildung in dem zweizügigen Grundschulverbund nicht

unumstritten ist und dazu führen könnte, dass der bekenntnisgeprägten Teilstandort überwiegend aus katholischen und evangelischen Schüler/innen, der Hauptstandort folglich überwiegend aus Kindern mit Migrationshintergrund bestehen könnte.

Aufgrund der Erfahrungswerte der Schulaufsicht mit benachbarten Grundschulverbänden ist anzumerken, dass es weitere Schwierigkeiten in der Ausgewogenheit der Klassenstärken in einem solchen 1+1-Verbund geben könnte. Am Beispiel des Grundschulverbundes Dieringhausen orientiert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer schwachen Nachfrage im bekenntnisgeprägten Teilstandort eine Klasse mit rd. 20 Kindern sowie eine Klasse des Hauptstandortes mit 29 Kindern gebildet werden könnte. Demzufolge sind Kinder, welche am Hauptstandort nicht angenommen werden können, weil die maximale Aufnahmekapazität erreicht ist, zwangsläufig auf Kosten des Schulträgers an andere Standorte zu transportieren.

Des Weiteren steht die bereits mehrfach geäußerte Variante im Raum, die katholische Grundschule aufgrund der Schülerzahlenentwicklung und unter der Maßgabe, die anderen Grundschulen dauerhaft zweizügig fortführen zu können, ab dem Schuljahr 2015/2016 schrittweise bzw. jahrgangsweise auslaufen zu lassen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass eine etwaige Beschlussfassung einen Grundsatz- bzw. Vorratsbeschluss darstellt, der nach Durchführung der nachfolgend aufgeführten Verfahrensschritte im Verlaufe des Jahres 2014 nochmals zu bestätigen ist:

	<b>Vorauss. Zeitpunkt</b>
Aktualisierung/Fertigstellung SEP, anschließend Beteiligung der Nachbarkommunen und sonstiger Stellen gem. § 80 SchulG NRW	März/April 2014
Anlassbezogene Darstellung der Schulentwicklungsplanung gem. § 81 Abs. 2 S. 3 SchulG NRW	zeitgleich
Beteiligung der Schulkonferenz(en) der Schulen gem. § 76 S. 3 Ziffer 1 SchulG NRW	April 2014
Beschlussfassung SEP sowie	14. Mai 2014
Endgültige Beschlussfassung des Rates zum Primarbereich	14. Mai 2014
Umsetzung mit Beantragung ggü. Oberer Schulaufsichtsbehörde	anschließend